

Ihr Zeichen:

Schreiben vom:

Stellungnahme zum Entwurf einer neuen Baumschutzsatzung der Stadt Zwenkau

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Landesverband Sachsen e.V., bedankt sich für die Beteiligung gem. § 20 SächsNatSchG und nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung einer Baumschutzsatzung auf dem Gebiet der Stadt Zwenkau.

Die derzeitige Überarbeitung des § 19 SächsNatSchG (vgl. Landtag-Drucksache 7/4539, zu der der BUND Sachsen e.V. bereits 2020 Stellung genommen hat) macht es zukünftig wieder möglich, Bäume und andere wertvolle Gehölze auf privaten Grundstücken in Sachsen vor Fällungen zu schützen. Daher kommt auch den kommunalen Baumschutzsatzungen künftig wieder eine besondere Bedeutung beim Schutz der Baumbestände zu.

Der vorliegende Satzungsentwurf für die Stadt Zwenkau enthält aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes jedoch einige Defizite, weshalb wir folgende Anpassungen und Ergänzungen vorschlagen:

1. Schutzgegenstand gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Satzungsentwurfs

„Bäume mit einem Stammumfang von mindestens ~~100 cm~~ 30 bzw. 50 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser-umfang unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.“

Begründung:

Nach dem derzeitigen Satzungsentwurf sollen einzelne Bäume erst ab einem Stammumfang von mindestens 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, geschützt werden. Diese Vorschrift stellt einen völlig unzulänglichen Baumschutz dar. Sie entspricht exakt der Vorgabe des § 19 Abs. 2 Nr. 3 SächsNatSchG derzeitige Fassung, die seit ihrer Einführung im Jahr 2010 für weitreichende Kritik sorgte und de facto zur Aushebelung diverser kommunaler Baumschutzsatzungen führte. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass sich gerade ebendiese Vorschrift bei der derzeitigen Überarbeitung des SächsNatSchG in der Diskussion befindet und nunmehr aufgehoben werden soll, um den Kommunen wieder ein wirksames Instrument zum Schutz des Stadtgrüns zur Verfügung zu stellen. Daher wird angeregt, die landesgesetzgeberischen Erwägungen auch bei der Ausarbeitung der kommunalen Baumschutzsatzung hinreichend zu berücksichtigen und ein faktisches Leerlaufen der Satzung und ihrer Zielbestimmung des Baumschutzes zu vermeiden.

Die geplante Änderung des § 19 SächsNatSchG beruht auf gewichtigen Gründen und sollte daher auch in dem Satzungsentwurf der Stadt Zwenkau Niederschlag finden. Neben Aspekten des Naturschutzes sprechen auch aktuelle städteplanerische Anforderungen und Ziele der Klimaanpassung gewichtig für einen möglichst weitreichenden Schutz des Stadtgrüns. Um diesen hinreichend zu gewährleisten, darf der Schutz nicht erst bei Bäumen mit einem Stammumfang von 100 cm beginnen. Auch Gehölze mit einem geringeren Stammumfang leisten einen erheblichen Beitrag zur Klimaanpassung und sind schutzbedürftig. Das Bewusstsein für die besondere Bedeutung der Bäume beim Klimaschutz steigt zunehmend, weshalb weltweit bereits heute zahlreiche Aufforstungsmaßnahmen angeregt werden. Noch viel wichtiger und wirkungsvoller wäre es allerdings, bereits bestehende Baumbestände effektiv zu schützen. Nicht zuletzt die landesgesetzgeberischen Bemühungen zeigen, dass auch in Sachsen bereits heute ein deutlich höheres Schutzniveau erforderlich ist. Zudem führt ja ein per Satzung festgelegtes Genehmigungserfordernis nicht zwangsläufig zu einer ablehnenden Entscheidung im Einzelfall, sondern lediglich dazu, dass die Stadt eine Prüfungsbefugnis bekommt.

Daher fordern wir die Ausweitung des Schutzgegenstandes in § 2 Abs. 2 Nr. 3 auf Bäume mit einem geringeren Stammumfang. Vergleichbare Regelungen in diversen Baumschutzsatzungen sächsischer und anderer Kommunen greifen ab einem Stammumfang von 30 bis 50 cm, gemessen in 1 bis 1,3 m Höhe, sodass wir diesen Wert für angemessen erachten. Ggf. kann bezüglich des Stammumfangs differenziert werden zwischen Laub-, Nadel- und Obstbäumen bzw. schnell- und langsamwachsenden Arten.

Zusätzlich ist eine redaktionelle Änderung in § 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 vorzunehmen, in dem vom „Stammdurchmesser“ die Rede ist. Stammumfang und Stammdurchmesser sind zwei völlig unterschiedliche Bezugsgrößen, die nicht gleichgesetzt werden dürfen. Da die Regelung sich zuvor allein auf den Stammumfang beschränkt, ist auch für den Fall eines niedrigeren Kronenansatzes auf den Stammumfang, nicht den Stammdurchmesser abzustellen.

2. Ausnahmen gemäß § 5 Abs. 1

„8. eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung einer Fläche sonst nicht oder unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden könnte und der standort-spezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann oder

9. wenn ein Kronenschnitt geeignet und erforderlich ist die Standfestigkeit eines Baumes sicher zu stellen und dadurch Gefahren für Personen und Sachwerte abgewendet werden können.“

Begründung:

Auch wenn nicht ersichtlich ist, wie sich Nr. 8 von Nr. 3 unterscheidet, ist jedenfalls bei Nr. 8 ebenfalls für Bauvorhaben zu fordern, dass der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann. In der Regel sollen Gehölze und bauliche Anlagen nebeneinander existieren. Erreicht wird das z. B. mit wurzelfesten Abwasserleitungen, Niveauerhöhungen bei Gehwegen, Wurzelbrücken bei Mauern und Schnittmaßnahmen. An eine Ausnahme sind hohe Anforderungen zu stellen.

Die Ergänzung in Nr. 9 dient als Einschränkung, sodass nicht beliebig Kronenschnitte erfolgen können, sofern diese nicht auch der Gefahrenabwendung oder Förderung des Baumes dienen.

3. Fristen der § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2

Es wird ferner vorgeschlagen, die Fristen in § 7 Abs. 1 und § 8 Abs. 2 zu vereinheitlichen und auf sechs bzw. acht Wochen anzuheben.

Begründung:

Auch der Gesetzesentwurf zur Änderung des SächsNatSchG sieht eine Anhebung der Frist der Genehmigungsfiktion (hier: § 8 Abs. 2) von drei auf sechs Wochen vor und wird ohnehin bei Inkrafttreten auch für die Satzung der Stadt Zwenkau bindend. Der BUND Sachsen e.V. forderte in seiner diesbezüglichen Stellungnahme sogar die Fristanhebung auf zwei Monate. Nach der Einschätzung des Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V. „ist eine Bearbeitung und Beurteilung von Fall-Anträgen innerhalb der bislang vorgesehenen Frist schlicht und ergreifend nicht möglich.“ Sie begründen die Anhebung der Frist von drei Wochen auf zwei Monate auch mit den üblichen Fristen anderer Genehmigungsverfahren.

Um spätere Anpassungen vermeidbar zu machen, kann bereits jetzt eine Anhebung der Frist oder eine komplette Streichung der Regelung Abhilfe schaffen.

Darüber hinaus würde eine Anpassung auch der Frist in § 7 Abs. 1 für eine Entlastung der zuständigen Behörde sorgen und die Gefahr minimieren, dass die Frist wegen der erfahrungsgemäß geringen Personaldecke in den Genehmigungsbehörden nicht einge-

halten werden kann und damit die Möglichkeit verstreicht, die Zulässigkeit der Maßnahme im Nachhinein umfassend zu kontrollieren. Im Einzelfall kann eine solche Nachprüfung aufwändig und zeitintensiv sein, weshalb der Behörde hierfür eine angemessene Frist eingeräumt werden muss. Wir erachten daher eine Anpassung an die Frist der Genehmigungsfiktion auch hier für angemessen.

4. Ersatzpflanzungen gemäß § 11

(1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze [...] beseitigt oder beschädigt, ~~können~~ haben die Beteiligten in der Regel Ersatzpflanzungen verlangt werden vorzunehmen. [...]

(3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadtverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.

(7) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 11 unberührt.

(8) Wird für die Beseitigung eines im Sinne dieser Satzung geschützten Baumes eine Ausnahme nach § 5 oder § 6 erteilt, ist der Antragsteller zur Ersatzpflanzung mit gebietsheimischen Gehölzen wie folgt verpflichtet:

*1. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 100 cm und 160 cm, so sind bis zu **2 Ersatzbäume** mit jeweils einem **Stammumfang von 12/14 cm** zu pflanzen.*

*2. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes zwischen 160 cm und 240 cm, so sind bis zu **3 Ersatzbäume** mit jeweils einem **Stammumfang von 12/14 cm** zu pflanzen.*

*3. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes mehr als 240 cm, so sind bis zu **4 Ersatzbäume** mit jeweils einem **Stammumfang von 12/14 cm** zu pflanzen.*

~~4. Handelt es sich um eine Ersatzpflanzung im Sinne § 2 Abs. (2) Nr. 5 sowie § 11 Abs. (8) Nr. 1-3 und beträgt der Stammumfang weniger als 100 cm, so ist ein Ersatzbaum mit jeweils Stammumfang von 12/14 cm zu pflanzen.~~

Begründung:

Die Ausformulierung der Ersatzpflanzungsregelung als „kann“-Vorschrift (Absatz 1) ist aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes nicht zu unterstützen. Ersatzpflanzungen bei Beschädigung oder Zerstörung von Gehölzen sollten, um einen effektiven Gehölzschutz sicher zu stellen, den Regelfall bilden und nur in Ausnahmefällen soll eine Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung verzichtbar sein. Auch in vielen anderen kommunalen Baumschutzsatzungen ist eine verpflichtende Ersatzpflanzung enthalten. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen, wonach Bäume einen bedeutenden Beitrag zum Klimaschutz leisten und daher in ihrem Bestand erhalten werden müssen. Nichts anderes entspricht dem Sinn und Zweck dieser Satzung.

Aus ebendiesen Gründen ist auch der Umfang der vorgeschriebenen Ersatzpflanzungen in Abs. 8 unzureichend. Ersatzpflanzungen sollten, damit sie ihren Sinn und Zweck nicht verfehlen, durch **gleichwertige** Bäume erfolgen. Der geforderte Stammumfang beträgt hier gerade einmal 12 bis 14 cm, was nicht einmal einem Baum mit einem Umfang von 100 cm auch nur annähernd gleichwertig ist. In anderen Bundesländern – so z.B. NRW – ist ein Mindest-Stammdurchmesser von 18 bis 20 cm vorgeschrieben; auch in anderen sächsischen Gemeinden mit Baumschutzsatzung ist eine deutlich höhere Anzahl der Ersatzpflanzungen in Stück und Größe festgesetzt (vgl. hierzu etwa die Baumschutzsatzungen von Leipzig, Dresden, Chemnitz). In allen Fällen wird bei den als Ersatz zu pflanzenden Bäumen auf den Stammdurchmesser statt auf den -umfang abgestellt.

Wir fordern einerseits eine deutliche Anhebung und Staffelung der verwendeten Pflanzengrößen in Abhängigkeit von dem Stammumfang des zerstörten Baumes und andererseits eine differenziertere Aufstellung der erforderlichen Ersatzpflanzungen nach Grundstücksnutzung und nach der Art des Eingriffs.

Dies könnte in einer entsprechenden Tabelle als Anlage aufgelistet werden, wie sie Absatz 3 auch verspricht. Leider fehlt die Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ in dem uns vorliegenden Satzungsentwurf, weshalb eine abschließende Beurteilung hier nicht erfolgen kann.

Zusätzlich wird eine Streichung des Abs. 8 Nr. 4 gefordert, da nicht ersichtlich ist, weshalb bereits vorgenommene Ersatzpflanzungen weniger schützenswert sind als andere Bäume und daher mit geringeren Ersatzpflanzungen verbunden werden. Gerade damit die Regelung zu Ersatzpflanzungen nicht ad absurdum geführt wird, ist zu vermeiden, dass Bäume, die bereits als Ersatzmaßnahme für andere Baumfällungen zu pflanzen waren, nunmehr für noch weniger Ersatzmaßnahmen wieder gefällt werden können. Vielmehr sollte für die Kompensation von Ersatzmaßnahmen 1:1 Ersatz geleistet werden, statt den Ausgleich noch weiter zu reduzieren.

Fraglich ist schließlich, was mit dem Absatz 7 ausgesagt werden soll, da der Verweis eines Paragraphen auf sich selbst aussagelos ist. Wir bitten daher um Umformulierung oder Streichung.

5. Ergänzung des § 12

Abschließend wird angeregt, den § 12 klarstellend um folgenden Abs. 5 zu ergänzen:

(5) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung gemäß § 11.

Wir bitten um die Berücksichtigung der dargestellten Punkte und eine weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'D. Greve', with a stylized, cursive flourish at the end.

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer